

## **Tipps zur Rückkehr ins Heimatland oder beim Gang ins Ausland**

1. Die Kündigung, bzw. der Auszug aus einer Wohnung ist stets der konfliktrichtigste Teil eines Mietverhältnisses. Professionelle Unterstützung hilft, Probleme gar nicht erst aufkommen zu lassen
2. Die Wohnungsrückgabe sollte mit dem Protokollzusatz „Wohnung in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben“ versehen sein. Damit das klappt, müssen z.B. die erforderlichen Schönheitsreparaturen ausgeführt und Schäden behoben worden sein
3. Sind nach einer Rückgabe noch Renovierungsarbeiten notwendig, die nicht in der Mietzeit ausgeführt werden können, steht dem Vermieter für die entgangene Miete Schadenersatz zu
4. Es gibt in Deutschland kein Gesetz, dass die Rückzahlung der Kautions regelt. 6 Monate bis zur Rückzahlung gelten noch als zulässig, 3 Monate sind die Norm
5. Oft wird vergessen, alle Verträge des täglichen Lebens zu kündigen. Man sollte alle Verträge und Schriftwechsel sorgfältig aufbewahren, um nichts zu vergessen und die Kündigungsfristen und Vertragsparteien zu kennen
6. Vorsicht: Vertragspartner ziehen ohne Kündigung einfach fällige Beträge weiter vom Konto ein. Innerhalb der EU sind Forderungen aus Verträgen einklagbar und können einem jahrelang Ärger bereiten, selbst wenn man weggezogen ist
7. Das Bankkonto sollte noch so lange bestehen bleiben, bis Restguthaben aus Versicherungen, Steuerrückerstattungen und die Kautions darauf gutgeschrieben wurden. Schuldner sind nicht verpflichtet, eine Überweisung ins Ausland zu tätigen
8. Wer ins Ausland zieht, muss sich bei den deutschen Behörden abmelden. Nichtbeachtung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann ein saftiges Bußgeld kosten
9. Der umgetauschte nationale Führerschein wird in der Regel drei Jahre aufbewahrt, wenn keine Prüfungen notwendig waren („Listenstaaten“). Dann kann er vor Rückkehr wieder zurückgetauscht werden
10. Ein Autoexport ins EU-Ausland empfiehlt sich auf eigener Achse. Exportkennzeichen sind kompliziert und bieten keinen Kaskoschutz. Kurzzeitkennzeichen werden nicht überall anerkannt, z.B. in den Benelux-Staaten
11. Wer sein Auto mit deutscher Zulassung exportiert, zahlt solange Kfz-Steuer und Versicherung bis das Auto abgemeldet wurde. Innerhalb der EU geschieht das automatisch, aber oft erst nach Monaten

12. Kfz-Versicherungen können i.d.R. nur zum Stichtag 30. November, bei Halterwechsel, Abmeldung vom Straßenverkehr oder Zulassung im Ausland gekündigt werden. Ohne Abmeldung oder Neuzulassung im Ausland ist die Versicherung also nicht kündbar

13. Beim Export ins Zolldesland oder nach Übersee empfiehlt sich stets eine spezialisierte Spedition für den Transport und die Formalitäten

*Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Frühjahr 2017*